

Die Arbeit setzt sich mit einer bislang eher spärlich beleuchteten Facette des Feiertagsrechts auseinander. Der Kern der Untersuchung geht der Frage nach, welchen verfassungsrechtlichen Bindungen der Gesetzgeber bei der staatlichen Anerkennung von Feiertagen unterliegt.

Die Untersuchung folgt einem dreischichtigen Aufbau. Zunächst werden die Grundlagen des Feiertagsrechts und des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik dargestellt, da diese für ein richtiges Verständnis und damit eine den Wertungen des Grundgesetzes adäquate Auslegung des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV, der auf der Schnittstelle von Sozialstaatlichkeit und Staatskirchenrecht positioniert ist, von elementarer Bedeutung sind.

Im Hauptteil der Arbeit werden die sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergebenden Bindungen abstrakt herausgearbeitet. Dabei bilden Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV einerseits und die Grundrechte andererseits den Prüfungsmaßstab. Ein Schwerpunkt der Prüfung liegt auf der Analyse der Schutzdichte des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV. Untersucht wird namentlich, ob diese Norm einen Mindeststandard an Feiertagen vorschreibt und ob sich dieser inhaltlich auch auf einzelne Feiertage konkretisieren läßt. Auch wird der Frage nachgegangen, in welchem Umfang wirtschaftspolitische Erwägungen bei der Entscheidung über die Streichung von Feiertagen eine Rolle spielen können. Im Ergebnis wird ein weiterer Spielraum des Gesetzgebers favorisiert, der jedoch vor allem durch ein aus dem Willkürverbot abgeleitetes Rangverhältnis der Feiertage begrenzt wird, wobei dessen Bestimmung erhebliche Schwierigkeiten aufwirft. Bei der Frage, welche Feiertage staatlich anerkannt werden, ist ein weiterer Spielraum anzunehmen, wobei eine Pflicht zur Anerkennung bestimmter Tage grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Im abschließenden Teil der Arbeit wird am Beispiel des Islam herausgearbeitet, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung von Feiertagen anderer als christlicher Glaubensrichtungen, auf die das Feiertagsrecht gegenwärtig nahezu ausschließlich abstellt, nach dem Grundgesetz möglich wäre. Dies wird im Ergebnis grundsätzlich bejaht, wobei allerdings vor dem Hintergrund der Unternehmergrundrechte der Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine entscheidende Rolle zukommt. Zuletzt wird die zu verneinende Frage diskutiert, ob der Staat unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten verpflichtet sein kann, islamische Feiertage anzuerkennen.